

Antrag

der Abg. Gabriele Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Moorböden und wieder- vernässten Moorflächen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie grundsätzlich Planungen bewertet, auf wieder vernässten Moorböden und ehemaligen Moorflächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten;
2. ob und wenn ja, welche Vorgaben des Landes es zu einer solchen Errichtung gibt, um die unterschiedlichen Schutzgüter und Ziele in Einklang zu bringen (Naturschutz, Klimaschutz, Moorrenaturierung mit der entsprechenden Artenausstattung, etc.);
3. ob und wenn ja, welche Projekte zur Errichtung von Freiflächenanlagen auf Flächen mit Moorböden, die wiedervernässt werden oder werden sollen, es im Land gibt;
4. welche Randbedingungen für die Ausführung solcher Anlagen sie für sinnvoll hält und welche Behörde sie im Zuge einer Genehmigung festlegt (Abstände der Panelreihen, Gründung und Verankerung der Aufständigung im Boden, schonender Aufbau der Anlage, etc.);
5. welche Restriktionen für solche Anlagen hinsichtlich vorhandener Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, FFH-Gebiete oder anderer Schutzgebietskategorien es gibt.

30.11.2023

Rolland, Gruber, Steinhülb-Joos, Röderer, Storz SPD

Begründung

Es gibt noch sehr viele Flächen, die ehemalige Moorflächen sind, aber agrarisch genutzt werden, meist als Grünland, teils auch für Ackerbau. Im Zuge der klimapolitisch gebotenen Wiedervernässung solcher Flächen stellt sich meist die Frage einer wirtschaftlichen Nutzung der Flächen durch die Eigentümer. Hier ist die Nutzung zur Energieerzeugung mittels einer PV-Anlage interessant, insbesondere, wenn kaum andere Nutzungsmöglichkeiten der dann vernässten Flächen in Frage kommen (Beweidung, Paludikultur, etc.). Andererseits gibt es zwischenzeitlich außerhalb Baden-Württembergs erste negative Erfahrungen mit solchen Anlagen. Wenn diese nicht schonend errichtet wurden oder andere Rahmenbedingungen nicht stimmen, kann sich das darunterliegende Moor trotz Vernässung nicht ökologisch zufriedenstellend regenerieren, womit auch keine erhöhte CO₂-Bindung erreicht wird. Es stellen sich daher Fragen nach Vorgaben, Erfahrungen und der Vorgehensweise in solchen Fällen hier im Land.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Januar 2024 Nr. UM7-0141.5-29/41/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

*1. wie sie grundsätzlich Planungen bewertet, auf wieder vernässten Moorböden
und ehemaligen Moorflächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten;*

Wiedervernässte Moorflächen in Baden-Württemberg sind derzeit in der Regel das Ergebnis von naturschutzfachlich motivierten Projekten und Maßnahmen mit dem Ziel des Erhalts und einer bestmöglichen Wiederherstellung des Moorkörpers und des moorspezifischen Wasserhaushalts. Damit verbunden ist in aller Regel der Erhalt und die Verbesserung moortypischer Lebensräume als Habitat für an die moorspezifischen Bedingungen angepassten Arten. Mit der Wiedervernässung wird außerdem als positiver Begleiteffekt aufgrund der längerfristig verringerten Emission klimaschädlicher Gase sowie in Fällen, in denen das Moornachstum angeregt werden kann, ein wertvoller Beitrag zum Klimaschutz erbracht. Derartige Projekte und Maßnahmen wurden und werden bisher in erster Linie in Gebieten mit hohem naturschutzfachlichem Potenzial durchgeführt.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt einen Eingriff im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes dar und kann die Möglichkeiten einschränken, die projektspezifischen Ziele zu erreichen. Zudem bestehen für mögliche Planungen in naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten und auf weitgehend naturnahen Moorstandorten umfangreiche naturschutzrechtliche Anforderungen, die häufig nicht oder nur in langwierigen Verfahren und mit großem Aufwand erfüllt werden können. Auch vor dem Hintergrund der Veröffentlichungen des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE 2022) und des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (2023) erachtet die Landesregierung Planungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf bereits wiedervernässten naturschutzfachlich hochwertigen Moorflächen in Baden-Württemberg als besonders voraussetzungsvoll und herausfordernd in der Realisierung.

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf entwässerten, landwirtschaftlich genutzten Moorböden bei gleichzeitiger Vernässung gibt es noch wenige (in BW keine) Erfahrungswerte und es gilt hier noch offene Fragen zu klären. So können Synergien auftreten, zum Beispiel durch eine verminderte Verdunstung durch den Schutz der Module. Andererseits gilt es Herausforderungen, wie die Sicherstellung einer ausreichenden Lichtzufuhr für die standortangepasste, torfschützende Vegetation sowie die Verfügbarkeit von Spezialmaschinen für die

Installation, Wartung und Rückbau der Moor-PV-Anlagen, zu eruieren. Auch gibt es noch Forschungs- und Erfahrungsbedarf hinsichtlich der Wirkung derartiger Anlagen auf die Standorte.

Allerdings bleibt bei dieser Betrachtung die agrarstrukturelle Wirkung außen vor. Denn auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden können Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich eine neue Form der wirtschaftlichen Nutzung, eine Alternative für die bisherige, entwässerungsbasierte Bewirtschaftung und eine Alternative zur Inanspruchnahme anderer landwirtschaftlicher Nutzfläche darstellen. Insofern ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf wiedervernässten Moorflächen unter Beachtung der genannten Herausforderungen grundsätzlich zu begrüßen. Diese Möglichkeit einer wirtschaftlichen Perspektive könnte für Eigentümerinnen und Eigentümer, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder Kommunen im Einzelfall entscheidende Anreize für eine Wiedervernässung von Moorböden bieten und somit einen effektiven Beitrag zum Moor- und Klimaschutz leisten. Die Bundesregierung hat dies in der seit Januar 2023 gültigen Novelle des EEG berücksichtigt und sieht einen Bonus für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf entwässerten und landwirtschaftlich genutzten Moorböden vor, wenn diese dauerhaft wiedervernässt werden (§ 37 Abs. 1 Nr. 3 lit. e EEG). Zusätzlich muss der Bieter einer solchen Anlage nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2023 schriftlich erklären, eine Prüfung durchgeführt zu haben, wonach durch die Errichtung der Anlage kein zusätzliches Hemmnis für eine zukünftige Wiedervernässung des Moorbodens entsteht.

2. ob und wenn ja, welche Vorgaben des Landes es zu einer solchen Errichtung gibt, um die unterschiedlichen Schutzgüter und Ziele in Einklang zu bringen (Naturschutz, Klimaschutz, Moorrenaturierung mit der entsprechenden Artenausstattung, etc.);

Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind die einschlägigen Regelungen der vom jeweiligen Vorhaben konkret betroffenen Rechtsbereiche – insbesondere die Vorgaben des Planungs-, Bau-, Naturschutz-, Klimaschutz-, Wasser-, Landwirtschafts- und Bodenschutzrechts – zu berücksichtigen. Darüber hinaus gibt es keine landesspezifischen Vorgaben.

3. ob und wenn ja, welche Projekte zur Errichtung von Freiflächenanlagen auf Flächen mit Moorböden, die wiedervernässt werden oder werden sollen, es im Land gibt;

Aktuell befindet sich nach Kenntnis der Landesregierung ein entsprechendes Projekt im Schwarzwald-Baar-Kreis im Aufbau. Bei diesem handelt es sich um eine kleine Anlage ergänzend zu einer Agri-PV-Anlage. Das Projekt wird im Auftrag des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz von der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH begleitet. Die Bodensee-Stiftung soll innerhalb des Projekts einen Leitfaden zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Moorstandorten entwickeln.

4. welche Randbedingungen für die Ausführung solcher Anlagen sie für sinnvoll hält und welche Behörde sie im Zuge einer Genehmigung festlegt (Abstände der Panelreihen, Gründung und Verankerung der Aufständerung im Boden, schonender Aufbau der Anlage, etc.);

Grundsätzlich können Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich nur auf Grundlage eines entsprechenden Bebauungsplans errichtet werden, der von der jeweiligen Gemeinde aufgestellt wird. Genehmigungsbehörde – sofern nicht eine Durchführung des Kenntnisgabeverfahrens nach § 51 Landesbauordnung möglich ist – ist die jeweils zuständige Baurechtsbehörde, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Stellungnahmen der fachlich berührten Stellen einholt. In diesem Rahmen können Vorgaben, wie beispielsweise zu den Abständen der Modulreihen oder der Aufständerung, gemacht werden.

In einer Entfernung von bis zu 200 m zu Autobahnen oder übergeordneten Schienenwegen ist unter den Voraussetzungen von § 35 Absatz 1 Nr. 8b des Baugesetzbuches kein Bebauungsplan erforderlich. Gleichwohl ist der Vorhabenträger an die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gebunden.

Die beschriebenen Vorgaben gelten grundsätzlich auch auf Moorböden. Aufgrund der Besonderheiten, die mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Moorböden einhergehen, liegen Fachveröffentlichungen (KNE 2022, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme [2023], Greifswald Moor Centrum [2022]) vor.

5. welche Restriktionen für solche Anlagen hinsichtlich vorhandener Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, FFH-Gebiete oder anderer Schutzgebietskategorien es gibt.

In FFH- und Vogelschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturparken, in gesetzlich geschützten Biotopen sowie in Wasserschutzgebieten bestehen Prüferfordernisse und Einschränkungen, die bei der Planung und Realisierung von Freiflächensolaranlagen zu berücksichtigen sind. Ob ein Vorhaben zulässig ist, richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils betroffenen Schutzgebietsverordnung und den gesetzlichen Vorgaben.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft